



Statuten

Version 2

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Trägerverein Huusglön“ besteht ein konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten. Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Besuchen durch ausgebildete Clowns bei Menschen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) mit Behinderungen, schweren bzw. chronischen und langdauernden Erkrankungen oder in schwierigen Lebenssituationen. Die Besuche erfolgen zuhause, in Institutionen oder dort wo diese Menschen betreut werden. Die Tätigkeit des Clowns erstreckt sich insbesondere auf die verschiedenen Regionen der Deutschschweiz.

Der Verein fördert zudem die Weiterbildung und die Qualifikation der als Huusglön tätigen Personen. Diese sind Mitglieder des Vereins HumorCare und halten sich an deren ethischen Richtlinien.

Artikel 3 - Mittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Zuwendungen von Trägerschaften, Institutionen, Einzelpersonen, Mitgliederbeiträgen und Spenden. Im Weiteren können Erträge aus besonderen Aktivitäten, die der Erweiterung der finanziellen Basis des Vereins dienen, verwendet werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder des Vereins sind die Clowns, die entsprechend den Aufnahmekriterien aufgenommen wurden. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und ihn regelmässig finanziell unterstützen. Den Passivmitgliedern kommen keine Pflichten ausser der Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages zu. Sie können in den Vorstand oder in eine Arbeitsgruppe gewählt werden. Während ihrer Mitarbeit im Vorstand üben sie Stimm- und Wahlrecht aus wie die Aktivmitglieder. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Mitgliederbeitrag im Eintrittsjahr ist für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Ordentlicher Austritt (Aktiv- und Passivmitglieder)

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ausschluss

Aktivmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Werden die ethischen Richtlinien in grober Art und Weise verletzt, so hat der Vorstand die Kompetenz, das Aktivmitglied sofort aus dem Verein auszuschliessen. Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss und die Umstände zu informieren.

Passivmitglieder können durch den Vorstand vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, ohne Angabe von Gründen. Ein Passivmitglied verliert die Mitgliedschaft, wenn es nach vorgängiger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 8 – a) Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt mindestens fünf Wochen im Voraus schriftlich (per Post oder Mail).

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet einzureichen. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich über die Anträge dokumentiert bzw. informiert.

Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Zustellung entsprechender Unterlagen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern (Ausnahme: Grobverletzung der ethischen Richtlinien)
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Verabschiedung des Vereins-Reglements und Beschlussfassung über alle Anpassungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Von dieser Beschlussregelung ausgeschlossen sind die Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins. Über die gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 9 – b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Aufgaben und Kompetenzen sind:

- Führung sämtlicher Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind
- Führung der Rechnung
- Anstellung und Entlassung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
- Verwaltung des Vereins-Reglements und Erarbeitung von Anpassungsanträgen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vertretung gegen aussen
- Aufnahme und Ausschluss von Passivmitgliedern und Führung einer Mitgliederkartei
- Ausschluss von Aktivmitgliedern bei Grobverletzung der ethischen Richtlinien

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle einrichten.

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg möglich.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen. Für besondere Aufgaben im operativen Bereich kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 10 – c) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss.

Artikel 11 – Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, der Vize-Präsident und der Geschäftsführer erhalten die Kollektivunterschrift je zu zweien.

Artikel 12 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, wenn möglich mit ähnlicher Zielsetzung, zugeführt. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber abschliessend. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 14 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden wie folgt genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle vorherigen Regelungen und Dokumente:

- Inkraftsetzung, a. o. Mitgliederversammlung vom 13. Juni 2015, in Olten (Version 1)
- Teilrevision, a. o. Mitgliederversammlung vom 14. September 2019, in Olten (Version 2)